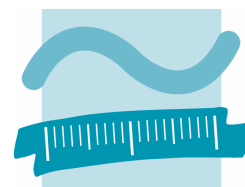


Amtliche Mitteilung

30. Jahrgang, Nr. 49



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

4. August 2009

Seite 1 von 5

Inhalt

- **Ordnung
zum Hochschulticket
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

vom 18. 05. 2009



Ordnung zum Hochschulticket an der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 18. 05. 2009

Gemäß § 18a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 07. 2008 (GVBl. S. 208) erlässt das Studentenparlament folgende Ordnung: *)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihre Korporationsrechte an der Beuth Hochschule für Technik Berlin wahrnehmen und in einem Studiengang des Tagesstudiums eingeschrieben sind.

(2) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für Befreiungen vom Erwerb des Hochschultickets sowie das Antrags- und Erstattungsverfahren.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Studierende, die in einem Fernstudien- bzw. Onlinestudiengang an der Beuth Hochschule für Technik Berlin immatrikuliert sind. Sie gilt weiterhin nicht für Studierende, die in einem mit anderen Hochschulen außerhalb Berlins kooperierenden Studiengang immatrikuliert sind und ihr Studium überwiegend nicht an der Beuth Hochschule für Technik Berlin durchführen.

§ 2 Erhebung von Beiträgen

Für das Hochschulticket wird ein (Sockel-)Beitrag 50,00 € erhoben, der bei jeder Immatrikulation und Rückmeldung einzuziehen ist.

*) vom Präsidenten gemäß § 18a BerlHG genehmigt am 17. 07. 2009



§ 3 Befreiungsgründe

Zu befreien sind Studierende, die

1. ein Praxissemester, mindestens 8 Wochen der Praxisphase eines Bachelor- oder Masterstudienganges in einem Semester oder den Praxisteil eines Semesters in einem dualen Studiengang außerhalb des Tarifgebietes ABC verbringen,
2. mit Semesterbeginn exmatrikuliert werden,
3. sich im Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub befinden,
4. Wehr- oder Zivildienst leisten,
5. die dem §145 - Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch entsprechen (Schwerbehinderung),
6. ein Auslandssemester absolvieren,
7. ihre Abschlussarbeit außerhalb des Tarifgebietes ABC durchführen.

§ 4 Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf Befreiung vom Sockelbetrag des Hochschultickets muss beim der von der Studierendenschaft beauftragten Person schriftlich gestellt werden. Der Befreiungsantrag kann sich nur auf das Folgesemester beziehen, und er kann nur innerhalb der Rückmeldefrist zum folgenden Semester gestellt werden. Alle Nachweise sind grundsätzlich in der Rückmeldefrist, spätestens jedoch bis zum Ende der Säumnisfrist einzureichen.
- (2) Eine nachträgliche Befreiung ist nicht möglich.
- (3) Das Formular zur Antragsstellung der Befreiung vom Sockelbeitrag zum Hochschulticket ist Anlage der Ordnung.

§ 5 Mitteilung der Entscheidung zum Befreiungsantrag

Die Entscheidung über den Antrag zur Befreiung vom Sockelbetrag zum Hochschulticket wird dem/der Betroffenen unverzüglich nach Bearbeitung des Antrages mittels Email oder in anderer Form schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Erstattung bei bereits gezahltem Sockelbeitrag

Ein bereits gezahlter Beitrag wird bei stattgegebenem Antrag von der Hochschule zurückerstattet.

§ 7 Aufbewahrung von Unterlagen

Alle Anträge und anhängigen Unterlagen müssen mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BeuthHochschule für Technik Berlin, frühestens jedoch zum WS 09/10 in Kraft.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Hochschulticket Befreiungsformular

Antrag zur Befreiung vom Sockelbetrag für das SoSe/WiSe _____

Vom Antragsteller auszufüllen:

Gemäß §3 der Ordnung zum Hochschulticket an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in der Fassung vom 18.05.2009, beantrage ich,

Name:
Matrikelnummer:
Straße:
Postleitzahl:

Vorname:
Studiengang:
Haus-Nr.:
Ort:

für das kommende Semester die Erstattung des Sockelbetrages.

Für Rückfragen bin ich auf folgenden Wegen zu erreichen:

E-Mail:

Telefon:

Folgender Befreiungsgrund trifft bei mir zu (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Praxissemester ;min. 8 Wochen Praxisphase bzw. Praxisphase dualer Studiengang außerhalb des Tarifgebietes (ABC); (Nachweis durch von allen Vertragspartnern unterschriebener Vertrag)
<input type="checkbox"/>	Auslandssemester bzw. Abschlussarbeit außerhalb des Tarifgebietes (ABC) (als Nachweis gilt die Immatrikulationsbescheinigung der ausl. HS, Vertrag von allen Vertragspartnern unterzeichnet)
<input type="checkbox"/>	Mutterschafts- / Erziehungsurlaub (als Nachweis gilt die Mutterpass/Geburtsurkunde in Verbindung mit Antrag auf Urlaubssemester an der Beuth-Hochschule für Technik)
<input type="checkbox"/>	Wehr- / Zivildienst (als Nachweis gilt der Einberufungsbescheid des Kreiswehrrersatzamtes)
<input type="checkbox"/>	Schwerbehinderung (nach §145 -Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch) <input type="checkbox"/> Ich möchte für die Dauer meines Studiums befreit werden.
<input type="checkbox"/>	Exmatrikulation (als Nachweis gilt das Exmatrikulationsschreiben der Beuth-Hochschule für Technik Berlin)

Ich habe den Sockelbetrag bereits bezahlt und bitte um Rückerstattung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:
Bankleitzahl:

Kontonummer::
Name der Bank:

Mir ist bekannt, daß ich mit der Befreiung vom Sockelbetrag von der verbilligten Nutzung der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH ausgeschlossen bin.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit meiner Unterlagen verbürge ich mich hiermit.

Datum:

Unterschrift:

NICHT vom Antragsteller auszufüllen

Antragsnummer:

--

Alle Nachweise zur Erstattung des Sockelbetrages haben vorgelegen.

Dem Antrag wird **stattgegeben**.

Dem Antrag wird **NICHT** stattgegeben.

Bearbeitet durch (in Druckschrift)

Datum / Unterschrift

Stempel

Hinweise zum Befreiungsantrag

www.asta-bht.de / E-Mail: ticket@asta-bht.de

1. Der Antrag ist vor dem zu befreiendem Semester beim AStA zu stellen!
2. Der Antrag ist vor der Einzahlung der Rückmeldegebühren zu stellen!
3. Die Anträge werden nur während der Rückmeldefrist vom AStA bearbeitet!
4. Der Antrag ist mit allen Nachweisen im AStA einzureichen!
5. In Ausnahmefällen ist es möglich, den Antrag ohne Nachweise zu stellen. Die Nachweise müssen bis 5 Werktage vor Ende der Säumnisfrist nachgereicht werden, ansonsten wird der Antrag abgelehnt. Nur in diesem Falle erfolgt eine Rückmeldung mit dem Sockelbeitrag.
6. Es wird immer für das ganze Semester befreit! D.h. kein Ticketkauf möglich in diesem Semester!

**Eine rückwirkende
Befreiung ist nicht möglich.**